

Hierauf verliest der Referent §§. 5., 6., 7., 8. u. 9., und es ist hierzu von der Deputation Etwas nicht erinnert worden. In dessen bemerkt der Referent zur §. 9. erläuterungsweise, daß die Verjährungsfrist bei Zinsen auf 3 Jahre, bei Kapitalien selbst aber auf 31 Jahr 6 Wochen 3 Tage vom Erhebungstage an gerechnet gesetzlich bestimmt sei.

Zu §. 10. hat die Deputation nur zu gedenken, daß wegen der hier ertheilten Zusicherung, welche einen Anspruch auf die Staatskasse begründet, im Eingange der Verordnung der ständischen Zustimmung Erwähnung geschehen möchte, und schlägt der Kammer vor: diesem Antrage ihre Beistimmung zu ertheilen.

Da Niemand darüber zu sprechen verlangt, fragt der Präsident: Will die Kammer dem Antrage der Deputation zur §. 10. ihre Beistimmung ertheilen? Wird einstimmig bejaht.

Bei §. 11. ist die Bestimmung getroffen worden, daß in diese Amortisationsjahre auch die Zeit mit eingerechnet werden soll, während welcher bisher schon einzelne Verpflichtete ihre Renten an die Landrentenbank abgeführt haben. Die Deputation hat gegen diese Maßregel Etwas nicht einzuwenden vermocht und empfiehlt daher der Kammer: ihr beizutreten.

Referent D. Schröder: Diese Paragraphe enthält Bestimmungen, welche in den früher referirten Wünschen nicht erwähnt worden sind. Die Deputation hat kein Bedenken getragen, dieser Maßregel ihre Zustimmung zu ertheilen, da sie keinen Grund einsieht, warum nicht auch den Rentepflichtigen, die bereits in mehreren Terminen ihre an die Landrentenbank gemiesenen Renten eingezahlt haben, dieser 55jährige Zeitraum von dem Tage der ersten Renteneinzahlung an berechnet werden könnte. Das hat die Deputation für angemessen gehalten.

Der Präsident fragt die Kammer: Ob sie der Deputation beistimme, diese Maßregel der Staatsregierung zu genehmigen? Wird einstimmig bejaht.

Referent D. Schröder trägt §. 12. des Entwurfs vor, wie folgt: „Die in §. 8. des Gesetzes über die Errichtung der Landrentenbank enthaltene Beschränkung, wornach jedem Rentepflichtigen nur in so weit frei stehen soll, durch Baarzahlungen sein Rentekapital und dadurch zugleich seine Renten zu mindern oder zu tilgen, als diese Zahlungen mit 12 Thlr. 12 Gr. aufgehen, soll nicht weiter festgehalten werden, sondern von nun an nachgelassen sein, auch Renten von einem geringern jährlichen Betrage, als dem von 12 Gr. —, wenn derselbe nur mit 4 Pfennigen ohne Rest getheilt werden kann, durch baare Erlegung ihres 25fachen Betrags zu tilgen, und größere Renten um so viel zu mindern. Eine Rente wird daher um einen Pfennig terminlich oder um 4 Pfennige jährlich gemindert durch eine Baarzahlung von acht Groschen vier Pfennigen.“

Abg. D. v. Mayer: Ich wollte mir bei dieser Paragraphe eine Erläuterung ausbitten, die ich weder aus dem Entwurfe noch aus dem Deputations-Gutachten entnehmen kann: wie es nämlich in den Fällen gehalten werden soll, wenn die an die Landrentenbank zu überweisende Rente mit 4 Pfennigen nicht aufgeht. Es können die Fälle häufig vorkommen, denn es wird bei der Ablösung nicht darauf gesehen, und ist bis jetzt nicht darauf gesehen worden, ob das Ablösungsquantum mit 4 Pfenni-

gen aufgeht. Wenn z. B. die Rente eines Verpflichteten 6 Thaler 7 Groschen 7 Pfennige beträgt, so können davon nur 6 Thaler 7 Groschen 4 Pfennige an die Landrentenbank überwiesen werden, also 3 Pfennige nicht. Beträgt die Rente des Einzelnen 6 Thaler 7 Groschen 6 Pfennige oder 5 Pfennige, so können gleicherweise 2 Pfennige und 1 Pfennig nicht überwiesen werden. Diese übrigbleibenden Pfennige der Einzelnen können aber einen nicht unbedeutenden Kapitalwerth ausmachen, wenn der einzelnen Verpflichteten, welche die gleiche Summe zu zahlen haben, viele sind. Es kann nun dem Verpflichteten nach dem Ablösungsgesetze eine Kapitalzahlung nicht angeschlossen werden, wenn er nicht selbst darauf anträgt, und es bleiben sonach im vorigen Falle die überschüssigen 3., 2. und resp. 1 Pfennig ewig als eine Rente zu erheben. Um solchen möglichen Mißverhältnissen bei der Kapitalablösung vorzubeugen, würde ich daher wünschen, daß in der Verordnung eine Erläuterung noch gegeben werde.

Referent D. Schröder: Ich glaube, in dem Falle, wie ihn sich der Abgeordnete vorgestellt hat, bleibt es, wie zeither bei den Renten, welche in 12 Groschen nicht aufgegangen sind. Für diesen Fall ist im Ablösungsgesetze gesorgt. Derselbe Modus tritt nunmehr ein, wenn die Rente mit 4 Pfennigen nicht aufgeht. Im Ablösungsgesetze wird also Nichts geändert, sondern es wird nur das Minimum einer an die Landrentenbank zu verweisenden Rente von 12 Groschen auf 4 Pfennige herabgesetzt, und es wird eine Rente von 3, 2 und 1 Pfennig nach denselben Grundsätzen behandelt werden, wie solche im Ablösungsgesetz bei Renten unter 12 Groschen festgestellt sind.

Abg. D. v. Mayer: Ich kann nicht begreifen, warum man nicht weiter gegangen ist. Es ist weder in dem Gesetze über Ablösung, noch in gegenwärtiger Verordnung darüber Etwas bestimmt u. bleibt also unentschieden, wie es mit den kleinen Pfennigrenten, die nicht volle 4 Pfennige betragen, gehalten werden soll. Die Landrentenbank wird sie nicht übernehmen. Ich hätte also geglaubt, daß eine Bestimmung oder Erläuterung zu geben sei, damit Niemand in Zweifel bleibe. Wenn ein Concurrs eintritt, so stellt sich die Frage heraus, wer geht vor, die Landrentenbank oder der Berechtigte, der das volle Kapital nicht hat erlangen können? Es lassen sich diesfalls noch mancherlei Fragen aufstellen, die man auf einmal hätte beseitigen können, wenn man nämlich bestimmt hätte, daß die Ueberweisung der Renten an die Landrentenbank auch von dem Verpflichteten erfolgen könne, wenn er die etwa übrigbleibenden kleinen Beträge der Rente sofort durch Kapitalzahlung tilgte. Es wäre das bald gemacht, und ich erkenne darin keine Ungerechtigkeit.

Referent D. Schröder: Ich glaube nicht, daß deshalb eine besondere Bestimmung in dieser Verordnung nöthig ist, denn es ist bloß gesagt: die Bestimmung, nach welcher zeither das Minimum 12 Gr. betrug, wird dahin abgeändert, daß es jetzt 4 Gr. beträgt. Was also unter dem früheren Minimum war, wurde nothwendig an den Berechtigten selbst in Rente oder gewöhnlich in Kapital abgezahlt, und das wird auch mit den Renten unter dem jetzigen Minimum vorgenommen wer-